

Häufig gestellte Fragen zur Zweitwohnungssteuer

Seit dem 01. Januar 2005 wird in Fürth eine Zweitwohnungssteuer erhoben.

Rechtsgrundlage hierfür ist die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fürth vom 15. Oktober 2004. Am 14. Dezember 2005 wurde die erste Änderungssatzung erlassen. Diese steht unter http://www.fuerth.de/Portaldata/1/Resources/fuertherrathaus/ortsrecht_2/22_5_zweitwohnungssteuersatzung_der_stadt_fuerth.pdf als Download zur Verfügung.

Durch die Einführung der Steuer ergeben sich sicherlich viele Fragen. Zu deren Klärung soll der nachfolgende Katalog beitragen.

Die Antworten sind nicht unbedingt allgemein gültig, da der jeweilige Einzelfall davon abweichen kann.

Sollten Sie nicht die gewünschten Informationen finden, stehen wir Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der Rufnummer (0911) 974-1381 oder per Fax unter (0911) 974-1387.

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Steuer?

Rechtsgrundlage ist die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Fürth vom 15. Oktober 2004. Der Satzungstext wurde in der Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2004 veröffentlicht.

Zwischenzeitlich wurde die erste Änderungssatzung vom 14. Dezember 2005 erlassen. Diese wurde in der Stadtzeitung Nr. 24 vom 21. Dezember 2005 veröffentlicht.

Wer ist steuerpflichtig?

Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet Fürth Inhaber (Eigentümer, Mieter oder Nutzungsberechtigter) einer oder mehrere Zweitwohnungen ist. Es ist dabei unerheblich, ob sich die erste Wohnung (Hauptwohnung) innerhalb oder außerhalb von Fürth befindet.

Was ist eine Zweitwohnung?

Unter einer Zweit- oder Nebenwohnung versteht man Wohnraum, in dem sich der Inhaber nicht dauernd, sondern nur vorübergehend aufhält.

Wohnungen im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.

Wie kann ich meinen Meldestatus korrigieren?

Falls Sie feststellen, nach Ihren tatsächlichen Wohn- und Lebensverhältnissen unzutreffend gemeldet zu sein, müssen Sie Ihren Meldestatus korrigieren. Die Entscheidung, ob eine Wohnung als Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne des Melderechtes ist, trifft die Meldebehörde.

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserem Bürgeramt stehen Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung. Sie erreichen diese unter der Rufnummer (0911) 974-2387 oder per Mail an ba@fuerth.de.

Wie wird die Steuer bemessen?

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 Prozent der jährlichen Nettokaltmiete (Miete ohne Nebenkosten). Wird die Wohnung unentgeltlich oder verbilligt überlassen, gilt als jährliche Nettokaltmiete die Miete, die laut dem gültigen Mietspiegel für die Stadt Fürth für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung zu zahlen wäre.

Wie wird die Steuer erhoben?

Jede in Fürth mit Nebenwohnsitz gemeldete Person erhält unaufgefordert eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer. Nach Beendigung des Steuererklärungsverfahrens wird ein Bescheid über die Zweitwohnungssteuer erlassen. Nach den Bestimmungen der Zweitwohnungssteuersatzung ist die gesamte Steuer für zurückliegende Zeiträume innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Fürth zu zahlen. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides ist die Steuer jeweils zum 01. Februar eines Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Muss die Steuer für das ganze Jahr gezahlt werden, auch wenn die Zweitwohnung nur wenige Monate genutzt wurde?

Die Zweitwohnungssteuer wird für jeden angefangenen Monat erhoben. Sollte die Zweitwohnung nicht das ganze Jahr bestehen, wird die Steuer anteilig berechnet. Zuviel gezahlte Steuer wird auf Antrag erstattet.

Gibt es Ausnahmen von der Steuerpflicht?

Grundsätzlich ist jeder, der eine Zweitwohnung in Fürth innehat, steuerpflichtig. Sollten Sie der Meinung sein, dass gerade in Ihrem besonderen Fall die Voraussetzungen für eine Steuerfestsetzung nicht gegeben sind, wenden Sie sich bitte an die Kämmerei der Stadt Fürth.

Gibt es die Möglichkeit der Steuerbefreiung?

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Steuerbefreiung gewährt werden. Bitte setzen Sie sich hierzu mit unserer Kämmerei in Verbindung.

Stand: Februar 2009